

§ 8

Freistellung

(1) Soweit nach den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein öffentliches Interesse an der Wohnungsbindung nicht mehr besteht, kann die zuständige Stelle den Verfügungsberechtigten hiervon freistellen; das gleiche gilt, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der Freistellung besteht. Die Freistellung kann für einzelne Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art oder für bestimmte Gebiete ausgesprochen werden. Bei Wohnungen, die für Angehörige eines bestimmten Personenkreises vorbehalten sind, soll eine Freistellung von dem Vorbehalt ausgesprochen werden, soweit ein besonderer Wohnungsbedarf für diesen Personenkreis nicht mehr besteht

(2) Die Freistellung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

(3) Wurde die Freistellung auf eine bestimmte Zeiteinheit befristet und ist diese Frist abgelaufen, so ist § 5 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden. Dasselbe gilt, wenn die Freistellung unter einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung erteilt wurde und die aufschiebende Bedingung nicht eingetreten oder die auflösende Bedingung nicht eingetreten ist.

§ 9

Zweckentfremdung, bauliche Veränderung

(1) Die Wohnung darf ohne Genehmigung der zuständigen Stelle nicht zu Zwecken einer dauernden Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung, verwendet oder anderen als zu Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Die Wohnung darf ohne Zustimmung der zuständigen Stelle nicht durch bauliche Maßnahmen derart verändert werden, daß sie für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist.

(3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der Verwendung oder Änderung der Wohnung gemäß Absatz 1 oder 2 besteht. Die Genehmigung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

(4) Wer den Vorschriften des Absatzes 1 oder 2 zuwiderhandelt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Eignung für Wohnzwecke auf seine Kosten wiederherzustellen und die Wohnung einem Wohnungssuchenden gemäß § 6 zum Gebrauch zu überlassen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Teile einer Wohnung.

§ 10

Bestätigung

(1) Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten schriftlich zu bestätigen, von welchem Zeitpunkt an die Bindung der Wohnung aufgehoben ist

(2) Die zuständige Stelle hat einem Wohnungssuchenden auf dessen Verlangen schriftlich zu bestätigen, ob die Wohnung, die er benutzen will, der Bindung nach diesem Gesetz unterliegt.

§ 11

Gleichstellungen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes für Wohnungen gelten für einzelne Wohnräume entsprechend, soweit sich nicht aus Inhalt oder Zweck der Vorschriften etwas anderes ergibt.

(2) Dem Vermieter steht derjenige gleich, der die Wohnung einem Wohnungssuchenden auf Grund eines anderen Schuldverhältnisses, insbesondere eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses, zum Gebrauch überläßt. Dem Mieter steht derjenige gleich, der die Wohnung auf Grund eines anderen Schuldverhältnisses, insbesondere eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses, bewohnt

(3) Dem Verfügungsberechtigten steht ein von ihm Beauftragter gleich.

§ 12

Werkwohnungen und andere zweckgebundene Wohnungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten analog für Werkwohnungen und andere zweckgebundene Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert sind.

§ 13

Heime

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Wohnheime, Feierabend- und Pflegeheime.

§ 14

Untermietverhältnisse

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß für den Inhaber einer Wohnung, wenn er mehr als die Hälfte der Wohnfläche untervermietet.

(2) Vermietet der Verfügungsberechtigte einen Teil der von ihm genutzten Wohnung, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur anzuwenden, wenn er mehr als die Hälfte der Wohnfläche vermietet.

§ 15

Entscheidungen

(1) Entscheidungen der zuständigen Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes treffen in den Städten oder Stadtbezirken der zuständige Abteilungsleiter des Wohnungsamtes und in den Gemeinden der Leiter des Wohnungsamtes.

(2) Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Entscheidungen sind zuzustellen.

§ 16

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidungen der zuständigen Stelle ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei der zuständigen Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb einer Woche an die Rechtsmittelinstanz weiterzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu unterrichten.

(3) Über Beschwerden entscheiden in den Städten und Stadtbezirken der Leiter des Wohnungsamtes und in den Gemeinden der Bürgermeister abschließend. Auf Antrag des Beschwerdeführers ist dieser vor der Entscheidung anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und zuzustellen.

(4) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann ein Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Für das Verfahren ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die zuständige Stelle ihren Sitz hat. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(5) Alle Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.

§ 17

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 5 Abs. 1 und Abs. 8 nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Deutsche Mark belegt werden.